

Lauprecht

Rechtsanwälte Notare



Anordnung des HmbBfDI gegen Facebook

Photo by LoboStudioHamburg from Pixabay

Anordnung des HmbBfDI: Verbot der Weiterverarbeitung von WhatsApp-Nutzerdaten durch Facebook

11.05.2021 • Facebook WhatsApp

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat eine Anordnung erlassen, die der Facebook Ireland Ltd. verbietet, personenbezogene Daten von WhatsApp zu verarbeiten, soweit dies zu eigenen



Thiel: Einsatz von Office 365 weiter kritisch – Verantwortliche müssen datenschutzkonforme Kommunikationsstrukturen etablieren

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen, Barbara Thiel, zeigt sich mehr als verwundert angesichts der Äußerungen von Verbandsseite zu einem angeblichen Verbot von Microsoft Office 365. „Wir haben bislang keine entsprechende Anordnung oder Untersagung ausgesprochen“, sagt Thiel. „Richtig ist allerdings, dass wir den Einsatz dieser Produkte als sehr kritisch einschätzen.“

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) befasst sich seit geraumer Zeit mit der Frage eines datenschutzkonformen Einsatzes von Office 365 im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich. Problematisch sind dabei vor allem die Auftragsverarbeitungsverträge von Microsoft, die dem Einsatz von Office 365 zugrunde liegen, sowie die Übertragung von Telemetriedaten im Hintergrund, für die es nach derzeitigem Stand keine Rechtsgrundlage gibt. Die Datenschutzkonferenz hat bereits zahlreiche Gespräche mit Microsoft geführt, um die bestehenden rechtlichen Probleme zu lösen.

„Aufgrund der beschriebenen Gesamtsituation kann ich von einem Einsatz von Office 365 nach wie vor aus datenschutzrechtlicher Sicht nur dringend abraten“, so die Landesdatenschutzbeauftragte. „Ich hoffe, dass Microsoft die Gesprächsangebote der Datenschutzkonferenz nutzt und die erforderlichen Nachbesserungen umsetzt, um seinen Kundinnen und Kunden einen rechtskonformen Betrieb seines Produktes zu erleichtern.“

Irritiert zeigt sich die LfD auch ob der Äußerungen von Seiten der berufsbildenden Schulen. „Das Niedersächsische Kultusministerium hat mich um beratende Begleitung zum möglichen Einsatz von Office 365 in

Artikel-Informationen

erstellt am:
22.07.2021



[Datenschutztipps](#) ▶ [Orientierungshilfen und Handlungshilfen](#) ▶ [Telefax ist nicht Datenschutz konform](#)

Telefax ist nicht Datenschutz konform

- Stand Mai 2021 -



DRUCKEN



SENDEN

Galt ein Telefax noch vor einigen Jahren als relativ sichere Methode um auch sensible personenbezogene Daten zu übertragen, so hat sich diese Situation grundlegend geändert.

Kern des Problems ist "die Gegenseite": Absenderinnen oder Absender können sich nie sicher sein, welche Technik auf der Empfangsseite eingesetzt wird.

Das reale Faxgerät ist mittlerweile abgelöst. Ganz vereinzelt mag es sie noch geben, aber meist handelt es sich um Fotokopierer mit Fax-Funktion oder Fax-Server. Sie wandeln die eingehenden Faxe in eine E-Mail um und leiten sie an E-Mail-Postfächer weiter. Das "Faxgerät" könnte aber auch ein Fax-Dienst, wie zum Beispiel ein Cloud-Fax-Service, sein: Ein virtueller Fax-Server, der Eingangsfaxe ebenfalls in E-Mails umsetzt und weiterleitet. Ob und gegebenenfalls wie die E-Mails dabei verschlüsselt sind, kann die sendende Stelle nicht feststellen. Dass verschlüsselt wird, kann von Absenderinnen oder Absendern auch nicht technisch "erzungen" werden. Und ob es sich bei den dabei genutzten Cloud-Diensten um DSGVO-konform betriebene "europäische Clouds" handelt, kann die Absenderseite ebenfalls nicht feststellen.

Bundesgerichtsnot

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 88/2021

Zur Unwirksamkeit von Klauseln, die die Zustimmung des Kunden bei einer Änderung der AGB der Bank fingieren

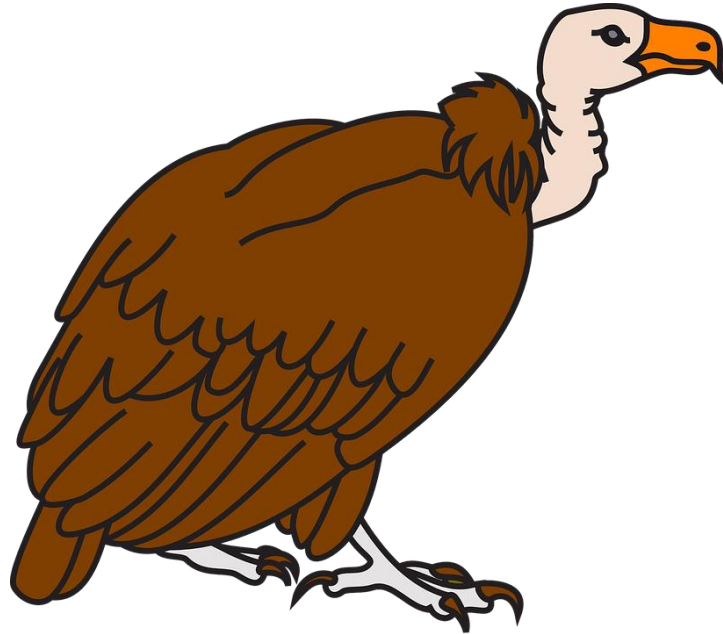
Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat hat heute entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen fingieren.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, der als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die beklagte Bank verwendet in ihrem Geschäftsverkehr mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, die Klauseln enthalten, die im Wesentlichen den Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken und Nr. 2 Abs. 1 bis 3 AGB-Sparkassen bzw. den Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken und Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkassen entsprechen. Danach

Was zum



ist das TTDSG?

TTDSG

TTDSG = Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz

TTDSG

Aha. Und was will das TTDSG von mir?

Kurz gesagt: Nichts (Neues)

Bestimmte Cookies bedürfen einer Einwilligung...

Kurz gesagt: Nichts (Neues)

...andere nicht.

TTDSG ist letztlich nur eine Umsetzung von EU-Recht mit 10 Jahren Verspätung.

Datenschutzrecht

Achtung: Prüfung von Medienseiten durch Datenschutzbehörden – Cookie-Banner!

Für die **koordinierte Untersuchung** verschickten die Behörden aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen und **Schleswig-Holstein** ab Mitte August 2020 einen gemeinsam erarbeiteten Fragebogen an Medienunternehmen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Geprüft wurden nicht sämtliche Webseiten der Unternehmen, sondern deren reichweitenstärkste Angebote. **Bereits vor Versendung der Fragebögen waren die ausgewählten Webseiten technisch gesichert und analysiert worden.** So war ein Abgleich zwischen den Antworten der Medienunternehmen und der tatsächlichen technischen Ausgestaltung der Seiten möglich. Neben den bereits genannten Stellen beteiligte sich auch die Aufsichtsbehörde in Bayern an der inhaltlichen Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1377-Laenderuebergreifende-Datenschutz-Pruefung-von-Medien-Webseiten-Nachbesserungen-noetig.html>

Was beanstanden die Datenschutzbehörden?

- **Falsche Reihenfolge:** Häufig werden einwilligungsbedürftige Drittdienste bereits beim Öffnen der Webseiten eingebunden und Cookies gesetzt – also noch vor der Einwilligungsabfrage.
- **Fehlende Informationen:** Auf der ersten Ebene der Einwilligungsbanner werden zudem nur unzureichende oder falsche Informationen über das Nutzertracking gegeben.
- **Unzureichender Einwilligungsumfang:** Selbst wenn Nutzende die Möglichkeit wahrnehmen, bereits auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners alles abzulehnen, bleiben zahlreiche Cookies und Drittdienste aktiv, die eine Einwilligung erfordern.

Wörtlich übernommen von <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1377-Laenderuebergreifende-Datenschutz-Pruefung-von-Medien-Webseiten-Nachbesserungen-noetig.html>

Was beanstanden die Datenschutzbehörden?

- **Keine einfache Ablehnung:** Während bei allen Einwilligungsbanner auf der ersten Ebene eine Schaltfläche vorhanden ist, mit der eine Zustimmung zu sämtlichen Cookies und Drittdiensten erteilt werden kann, fehlt auf dieser Ebene häufig eine ebenso einfache Möglichkeit, das einwilligungsbedürftige Nutzertracking in Gänze abzulehnen oder das Banner ohne Entscheidung schließen zu können.
- **Manipulation der Nutzenden:** Die Ausgestaltung der Einwilligungsbanner weist zahlreiche Formen des Nudging auf. Das bedeutet, Nutzende werden unterschwellig zur Abgabe einer Einwilligung gedrängt, indem die Schaltfläche für die Zustimmung beispielsweise durch eine farbliche Hervorhebung deutlich auffälliger gestaltet ist als die Schaltfläche zum Ablehnen oder indem die Verweigerung der Einwilligung unnötig verkompliziert wird.

Wörtlich übernommen von <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1377-Laenderuebergreifende-Datenschutz-Pruefung-von-Medien-Webseiten-Nachbesserungen-noetig.html>

Datenschutz-Potpourrie

Teuer Xing-Vertipper: 1.000 € Schadenersatz nach Nachricht an falschen Empfänger mit Offenlegung von Gehaltsvorstellung

Aufgepasst bei Online-Formularen:

Pflichtfeld „Anrede“ muss auch neutrale Auswahl zulassen (z.B. Newsletteranmeldung)

Abmahngefahr!

Zwangsgeld, wenn Anfragen der Datenschutzbehörde nicht beantwortet werden (hier: 1.000 €)

Aber: Nicht alles muss beantwortet werden → Selbstbelastungsfreiheit!

(Achtung: Anfrage betraf Einwilligung für E-Mailwerbung nach Beschwerden bei Behörde)

BayLDA untersagt Mailchimp! Problem: Datenübermittlung USA (ungelöst)